## Landessynode 2002

3. (ordentliche) Tagung der 14. Westfälischen Landessynode vom 11. bis 15. November 2002

## Kirchensteuerordnung

Zweite Notverordnung/ gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung

Bestätigung

vom November 2002

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vom 12. September vor und bittet wie folgt zu beschließen:

Die Zweite Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung

zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen, des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung - KiStO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000/14. September 2000/28. November 2000, zuletzt geändert durch die Erste Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung/Kirchengesetz vom 21./ 20./12. September 2001

wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

1.

Der Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche sowie die rheinische und westfälische Kirchenleitung haben am 11. September, 14. Juni bzw. 12. September die als Anlage 1 beigefügte Zweite Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen, des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung - KiStO) beschlossen (für den Bereich der LLK und der EKiR als Notverordnung, für den Bereich der EKvW als gesetzesvertretende Verordnung). Eine Veröffentlichung der Notverordnung und der gesetzesvertretenden Verordnung in den jeweiligen nächsten kirchlichen Amtsblättern wird erfolgen.

11.

Der Landtag des Saarlandes hat am 12. Juni 2002 in zweiter Lesung das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Saarland (Saarländisches Kirchensteuergesetz – KiStG – Saar) beschlossen. Die Änderung macht eine Anpassung bei der gemeinsamen Kirchensteuerordnung erforderlich. Durch das Gesetz wird die Bemessungsgrundlage für die Erhebung von Kirchensteuern für die Ev. Kirche im Rheinland für deren Bereich im Saarland dem Standard der übrigen Bundesländer angepasst.

Bisher galt abweichend von der Regelung der Bemessungsgrundlage für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz (EStG) für den Bereich des Saarlandes die Bemessungsgrundlage nach § 32 EStG vermindert um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG. In der Kirchensteuerordnung wurde explizit in § 16 Nr. 4 auf die Bemessungsgrundlage für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes für das Saarland verwiesen. Aufgrund der Änderung des Kirchensteuergesetzes des Saarlandes erfolgt die Erhebung des besonderen Kirchgeldes ebenfalls nach der Maßgabe des § 51a EStG. Somit wird nunmehr für alle Bundesländer im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland eine einheitliche Regelung zur Erhebung des besonderen Kirchgeldes erreicht.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Notverordnung bzw. gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung sind sowohl für die Evangelische Kirche im Rheinland, für die Evangelische Kirche von Westfalen als auch für die Lippische Landeskirche gegeben (Art. 194 Kirchenordnung Evangelische Kirche im Rheinland, Art. 144 Kirchenordnung Evangelische Kirche von Westfalen, Art. 107 Verfassung Lippische Landeskirche).

Mit der Änderung der Kirchensteuerordnung konnte nicht bis zur Landessynode abgewartet werden, da die umgehende Anpassung an das neu gefasste Kirchensteuergesetz im Saarland dringend geboten ist, weil die Änderung bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2002 umzusetzen war.

In der EKiR (Notverordnung) und in der LLK (Notverordnung) laufen die Verfahren zur Änderung der gemeinsamen KiStO parallel.

III.

Die Zweite Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung ist nach Artikel 144 Abs. 2 KO der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

### Anlage 1)

# Zweite Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung

der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/
gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/
des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche
über die Erhebung von Kirchensteuern
(Kirchensteuerordnung -KiStO)

Vom 14. Juni 2002/Vom 12. September 2002/Vom 11. September 2002

Aufgrund des Artikels 194 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, des Artikels 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 107 der Verfassung der Lippischen Landeskirche wird die Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/gesetzesvertretende Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/das Kirchengesetz der Lippischen Landeskirche über die Erhebung der Kirchensteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch die Erste Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung/Kirchengesetz vom 21./20./12. September 2001, wie folgt geändert:

### Artikel 1

§ 16 Nr. 4 Satz 3 2. Halbsatz erhält folgende Fassung: "so ist der Betrag maßgebend, der sich nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung ergibt."

#### Artikel 2

Die Zweite Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.